

Schülerfahrkosten

Was sind Schülerfahrkosten?

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem/der Schüler*in zumutbare Art der Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen.

Rechtsgrundlage ist die Schülerfahrkostenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SchfkVO).

Wer trägt die Schülerfahrkosten?

Schülerfahrkosten werden vom Schulträger der jeweils besuchten Schule übernommen.

Der Schulträger hat die *Kosten* für die Beförderung zu tragen. Er entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Eine Pflicht zur *Beförderung* besteht nicht.

Wer bekommt überhaupt Schülerfahrkosten?

Entscheidend für die Übernahme von Schülerfahrkosten ist grundsätzlich die Länge des Schulweges:

- Grundschule mehr als 2 km
- Sekundarstufe I und Gymnasium Einführungsphase/Jahrgangsstufe 10 mehr als 3,5 km
- Sekundarstufe II → im Gymnasium nur Q1 und Q2/Jahrgangsst. 11 u. 12 mehr als 5 km
→ in der Gesamtschule EF, Q1 und Q2/
Jahrgangsstufen 11 – 13

Schulweg für die weiterführenden Schulen ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung der Schüler*innen und der nächstgelegenen Schule. Schulweg für die Grundschulen ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung und der Grundschule in dessen Schuleinzugsbereich das Kind lebt. In Ausnahmefällen können zum Beispiel gesundheitliche Gründe oder die Beschaffenheit des Schulweges einen Anspruch begründen.

Wie erfüllt der Schulträger seine Pflicht zur Übernahme von Fahrkosten?

In der Regel erhalten die berechtigten Schülerinnen und Schüler Fahrkarten (Schülermonatskarten) für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Antragsverfahren?

Schülerfahrkosten zu einer Bad Salzufler Schule werden nur auf Antrag übernommen. Der Antrag ist einmalig bei Aufnahme an der Schule (Klasse 1 bzw. 5, Schulwechsel, Zuzug) zu stellen und sollte rechtzeitig vor Schuljahresbeginn im Schulbüro abgegeben werden. Antragsformulare sind dort erhältlich. Besteht ein Anspruch, werden die Schülermonatskarten für ein Schuljahr (Bewilligungszeitraum) jeweils zu Beginn des Schuljahres in der Schule an die Schüler*innen ausgegeben.

Änderungen?

Ändern sich die Anspruchsvoraussetzungen im Laufe eines Schuljahres (z. B. durch Umzug/Schulwechsel), sind bereits erhaltene Schülermonatskarten unverzüglich an das Schulbüro zurückzugeben.

Weitere Fragen?

Dieses Info-Blatt gibt eine Übersicht über grundsätzliche Regelungen zum Thema „Schülerfahrkosten“. Weitere Fragen beantwortet das Schulbüro oder der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Bad Salzuflen, Frau Birgit Koch, ☎ 952-276; E-Mail: B.Koch@Bad-Salzuflen.de.

Fahrplanauskünfte?

- Stadtbusbüro Bad Salzuflen im Hause der Stadtwerke, Uferstraße 36-44, 32108 Bad Salzuflen, ☎ 808-340; E-Mail stadtbus@stwbs.de
- OWL Verkehr-Hotline - ☎ (0 52 31) 977 681
- www.owlverkehr.de.